

Ein Bürgerrechtsbrief der Fastnachts-Narren-Gesellschaft in Zug

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **24 (1915)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heißen etwelcher Herren uß dem Isenen Kasten dar-
gegen geben hab, so man des H. Landammann Schmid
sel. Herren Söhnen¹ verehrt hat Gl. 154 β 4^{1/2}.

1694. Goldschmied Franz Büeler erneuert für sich und
seinen Sohn Sebastian Andreas das Landrecht.

1702. Goldschmid Martin Gasser hat abgemacht, daß er vor
Rat dem Landweibel zuo stark zuogeredt Gl. 11 β 10.

1730, Aug. 20. Wegen den alten Verehrflaschen — Herr
Salzdirektor Reding soll solche zu handen nehmen
und so gut als möglich versilberen.

1730, Dez. 23. Erstattete Relation wegen abgelegter
Rechnung an Herrn Salzdirektor Reding wegen bur-
gundischem Salzgeld — daß die silbernen Flaschen
Gl. 95 und für Korn Gl. 1500 verrechnet — erkennt
und genehmigt mit geziemendem Dank — und sollen
noch 2 gleiche Flaschen gemacht werden — ist ein-
gestellt wegen dem Flaschen machen.

Dr. Benziger.

Ein Bürgerrechtsbrief der Fastnachts-Narren-Gesellschaft in Zug.

Nachstehender Abdruck einer in Privatbesitz befindlichen
Urkunde dürfte einen Beitrag bilden zur Geschichte der
Zugerkappe, welche wohl einem ebenso originellen wie
harmlosen Fastnachtsulk entsprungen ist, wie der Name
der hochmögenden Japanesen in Schwyz, der so wenig
eine gelbe Gefahr für Europa bedeutet, wie der unüber-
windliche Rat der Stadt und Landschaft Zug am schmutzigen
Donnerstag je Einfluß hatte auf die Gestaltung der politischen
Weltkarte.

Franz Viktor Schorno, Sohn des Landammann Diethelm,
wurde Landschreiber zu Schwyz 1680 und war Landvogt

¹ Landammann Joh. Franz Schmid von Bellikon von Uri und
dessen Söhne Sebastian Peregrin und Johann Martin.

im Gaster um 1700. Seine Söhne waren Franz Anton, des Rats und St. gallischer Obervogt auf Iberg und Toggenburg, und Joseph, Oberst-Wachtmeister in spanischen Diensten.

Die Verurkundung lautet:

„Dem Hochgeachten Wohl Edlen Gestrengen Ehrenvesten Frommen Vornehmen Vorsichtigen Ehrsammen vnd Weisen Herrn Herrn Victor Schorno Hochloblichen Orths Schweiz Wohl meritierter Wohl Erfahrener Landtschreiber sambt Seiner Wohl Edelgebohrnen Ehr vnd Tugentreichen Fr. Frauwen Gemahlin vnd Liebsten Kindern insgesambt vnsern Gruoß etc.

Wägen gar zu inständigem anhalten seufzen vnd klagen der Wohl Edelgebohrnen Fr. Frauw sambt ihren aller Liebsten Jungfrn Töchtern insgesambt des Wohl Edlen Ehrenvesten Herrn Herrn Landtschreiber Victor Schorno, Weilen das gemälter Herr Sambt 2 Herren Söhnen als Burger vnd Landtgenossen Einer Hoch Loblichen statt vnd Landt Zug sind auf vnd angenommen worden, weilen der Herr Landtschreiber nit wenig vnd deren gar großen Dienst vnser statt vnd Landt Zug bewisen vnd erzeigt hatt, also das man kaum von Einem gebohrnen von Zug ein mahlen erfahren hat. Also diser vnd anderer Vrsach wägen hatt Einer hochloblichen Stadt Zug hochweiser vnd Vnüberwindlicher Rath zu Zug beschlossen vnd Einheilig erkänt, das obgemälten Herren Herren Landschreiber Victor Schorno Wohl Edle Gebohrne Ehr vnd Tugentreiche fr. Frauw Gemahlin Maria Magdalena Rüettenerin sambt seinen aller Liebsten Wohl Edel gebohrnen Jungfr. Töchtern: fr. Tochter Maria Anna vnd Maria Rosa wie auch Maria Magdalena sollen von iegen vnd alle Zeit für bürgerin vnd mitgenossen Einer Hochloblichen Statt vnd Ambt Zug sollen an vnd aufgenommen sein, also das sie ale Freyheit Rächt vnd gerechtigkeit sollen genießen vnd haben als wie ein jeder so zu Zug gebürtig und Haus Haab ist, Sie sollen auch Macht vnd gewalt haben am schmußigen Donnerstag wie wihr

anderen Narren von Zug herum zu laufen oder zu fahren nach ihrem belieben, doch das sie sollen verpflichtet zu sein Vnser Statt vnd Ambt Einen hochweisen vnd vnüberwindlichen Radt von Zug zu beschützen vnd defendieren, auch das sie alle 3 Jahr aufs wenigst ihr Rächt vnd Landträcht ernüweren vnd renovieren sollen, auch das sie alle Jahr ein Jahr vm das ander eine große neuwe Kellen nacher Zug bringen oder durch andere gewüße Leütt überschikken sollen den Hirs dermit in alle Wält auszutheilen wie Sie sälbsten auch ein Jetwedere aus ihnen einen Hirs Kolben sambt statt vnd ihrer eigenen Libery zu empfangen haben. Wünschet derothalben Ein hochlobliche statt vnd Ambt Zug sambt einem Hochweisen vnd vnüberwindlichen Radt gemeldten Fr. Fr. Landschreiber vnd allen Liebsten Fr. von Jungfrau Töchtern alles Glück Heil vnd Wohlfahrt. Wan Sie würden nacher Zug kommen wird man sie mit der sapienß Köpfen Krönen welche allen Narren von Zug rächt vnd tauglich ist. Also beschlossen vnd erkännt 26 tag Hornung welcher ist das Tittular fäst aller Zuger 1699. Vnd bekrefftiget mit dem statt vnd Landt Sigill aller Narren.

Monsieur Vogt stattschreiber zu Zug.“

Das Siegel hängt an drei Seidenbändchen — weiß, blau, weiß — und besteht aus einem rund geschnittenen 3 cm im Durchmesser haltenden Papier, mit dem Zugerwappen, darüber eine Narrenkappe. Die Zugerbinde und die Kappe sind mit blauer Kalkfarbe tingiert. Das Ganze befindet sich in einer Papierkapsel. Der Brief ist mit schlechter Tinte auf gewöhnliches Papier geschrieben, $37 \times 29\frac{1}{2}$ cm, und von der Rückseite mit gemustertem Tapetenpapier eingefabt.

Alles macht einen durchaus narrenmäßigen Eindruck.
St.